



## GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

**08/2025**

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 25. Nov. 2025, im Gemeindeamt Thurn.

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 21.30 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;  
Bgm.-Stellv. Alois Unterweger;  
die Vorstandsmitglieder Christian Zeiner u. Ing. Bernhard Kurzthaler;  
die Gemeinderäte Peter Possenig, Mag. (FH) Doris Lang,  
Christian Gander, Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer u.  
Roland Waldner;  
die GR-Ersatzmitglieder Martin Baumgartner u. Stefan Unterfeldner;  
**Abwesend:** die GR Mag. Martin Rainer u. Peter Gstrein, entschuldigt;  
GR-Ersatzmitglied Claudia Mußhauser, entschuldigt;  
**Schriftführer:** Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 19.11.2025 durch Einzelladung per E-Mail.

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14. Okt. 2025;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 274/1, KG Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Aufhebung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263, KG Thurn;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Überbauung des Öffentlichen Gutes betreffend die Wegparzelle, Gp. 825, KG Thurn;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Grundabtretung aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 808/1, KG Thurn;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Grunderwerb aus den Gpn. 332/4 u. 834/1 (Öffentliches Gut), KG Thurn – für Projekt Sanierung Kammerlanderstadl;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Personalangelegenheiten;
10. Informationen des Bürgermeisters;
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

## **Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die GR Mag. Martin Rainer u. Peter Gstrein. Ebenso entschuldigt hat sich für die heute Sitzung das erste Ersatzmitglied, Claudia Mußhauser. Als Ersatzmitglieder nehmen an der heutigen Sitzung Martin Baumgartner u. Stefan Unterfeldner teil.

## **Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14. Okt. 2025:**

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 14. Okt. 2025 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

## **Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 274/1, KG Thurn:**

Herr Zeiner Christian plant südwestlich des derzeit bestehenden Wirtschaftsgebäudes den dort befindlichen nicht befestigten Auslauf für die Milchkühe zu befestigen. Weiters sollen im dortigen Bereich überdachte Außenliegeboxen u. eine „Güllgrube“ neu errichtet werden.

Die geplanten baulichen Änderungen, der Entwurf des Flächenwidmungsplanes u. die Stellungnahme des Raumplaners werden anschließend am Flat präsentiert.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 10:0 Stimmen, GV Christian Zeiner hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 731-2025-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn im Bereich der Gp. 274/1, KG 85037 Thurn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflage erfolgt vom 01.12.2025 – 30.12.2025.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn vor:  
Umwidmung Grundstück 274/1 KG 85037 Thurn, rund 352 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Aufhebung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263, KG Thurn:**

Der Bgm. informiert zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass nach Abklärung mit den Fachexperten (Bausachverständiger u. Raumplaner) für die geplante Sanierung des Kammerlanderstadels im Bauverfahren kein Bebauungsplan nötig ist. Es wurde vorgeschlagen, den derzeitig gültigen Bebauungsplan für den Bereich der Gp. 263, KG Thurn, aufzuheben.

Der Grundeigentümer, die Gemeinde Thun wurde über die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 64, Abs. 7, TROG 2022 im Bereich der Gp. 263, KG Thurn bereits schriftlich informiert.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den derzeit geltenden Bebauungsplan für die Gp. 263, KG Thurn, (Erlassungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.10.2011) aufzuheben.

**Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Überbauung des Öffentlichen Gutes betreffend die Wegparzelle, Gp. 825, KG Thurn:**

Der Bgm. berichtet, dass zwischenzeitlich die Grundübertragung, 1 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut an Herrn Waler Stefan, grundbürgerlich durchgeführt wurde.

Herr Waler Stefan sucht um die Überbauung des Öffentlichen Gutes mit dem Dach seines Wohngebäudes an. Der Bgm. informiert anschließend anhand des vorliegenden Einreichplanes am Flat.

Zwischen Asphaltkante u. Dach ergibt sich laut Einreichplan ein Maß von 8,34 m.

Der Bgm. schlägt vor, eine Überbauung von mindestens 8 m über derzeitigen Asphalt niveau zu genehmigen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, dass die Öffentliche Wegparzelle, Gp. 825, KG Thurn, mit dem Dach des Bestandsgebäudes, Gp. 950, KG Thurn, mit einem Mindestabstand zwischen Asphaltkante u. Unterkante von 8 Meter, überbaut werden kann.

**Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Grundabtretung aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 808/1, KG Thurn:**

Die röm.-kath. Filialkirche St. Nikolaus unter Verwaltung der Pfarre St. Andrä hat schriftlich um die Grundabtretung im Bereich der Einfahrt zum Pfarrhaus angesucht.

Geplant ist eine Grundabtretung im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn lt. Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Rudolf Neumayr vom 20.10.2025, GZI. 3726/2023A. Die bestehende Mauer steht teilweise auf der Gp. 808/1, KG Thurn, Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, folgende Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut, Gp. 808/1, KG Thurn, durchzuführen:

Im Ortsteil Dorf, Bereich Wohnhaus Dorf Nr. 12 (Pfarrhaus), ist eine Grenzbereinigung vorgesehen. Der Gemeinderat stimmt der gegenständlichen Grenzänderung entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 20. Oktober 2025, GZI. 3726/2023A, zu.

Der Grundablösepreis wird mit € 170,--/m<sup>2</sup> festgesetzt. Die mit der Grenzänderung entstehenden Kosten werden vom Käufer getragen.

**Exkamerierungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.10.2025, GZI. 3726/2023A, das für das mit der Nummer „1“ bezeichnete Trennstück im Gesamtausmaß von 0 m<sup>2</sup> u. das mit der Nummer „2“ bezeichnete Trennstück im Gesamtausmaß von 1 m<sup>2</sup> die Aufhebung zum Gemeingebräuch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989, idgF.).

**Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Grunderwerb aus den Gpn. 332/4 u. 834/1 (Öffentliches Gut), KG Thurn – für Projekt Sanierung Kammerlanderstadl:**

Der Bgm. informiert, dass vom Vermessungsbüro DI Lukas Rohracher des Arbeitsexemplar zur geplanten Grundübertragung vorliegt.

Die Gemeinde Thurn erhält demnach von Herrn Andreas Tabernig 3 m<sup>2</sup> aus seiner Gp. 332/4, KG Thurn, die flächengleich in die Gp. 332/5, Besitzer Gemeinde Thurn, übertragen werden. Als Ablösepreis wurde mit Herrn Andreas Tabernig € 170,--/m<sup>2</sup> vereinbart.

Gleichzeitig mit dieser Grundübertragung werden aus der öffentlichen Wegparzelle, Gp. 834/1, KG Thurn, Grundbesitzer Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn 3 m<sup>2</sup> zur Gp. 263, KG Thurn, Besitzer Gemeinde Thurn, übertragen.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, aus der Gp. 332/4, KG Thurn, Besitzer Andreas Tabernig, 3 m<sup>2</sup> zum Ablösepreis von 170,--/m<sup>2</sup> zu erwerben. Die erworbenen 3 m<sup>2</sup> werden in die Gp. 332/5, KG Thurn, Besitzer Gemeinde Thurn, übertragen.

Gleichzeitig werden aus der öffentlichen Wegparzelle, Gp. 834/1, KG Thurn, Grundbesitzer Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn 3 m<sup>2</sup> zur Gp. 263, KG Thurn, Besitzer Gemeinde Thurn, übertragen.

Die Grundübertragungskosten werden von der Gemeinde Thurn übernommen.

In einer schriftliche Vereinbarung wird Herrn Andreas Tabernig und seinen Rechtsnachfolgern die weitere Nutzung der übertragenen 3 m<sup>2</sup> aus seiner Gp. 332/4, KG Thurn, zugesichert.

**Exkamerierungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für das im gegenstandsrelevanten Arbeitsexemplar des DI Lukas Rohracher, GZI. 2775/2025, mit der Nummer „2“ bezeichnete Trennstück im Gesamtausmaß von 3 m<sup>2</sup> die Aufhebung zum Gemeingebräuch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

### **Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss:**

**Niederbacher Rebecca u. Michael:**

Der Bgm. verliest das Ansuchen von Rebecca u. Michael Niederbacher. Der Erschließungsbeitrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses macht € 6.903,66 aus. 40 % davon sind € 2.761,46.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, den Eheleuten Rebecca u. Michael Niederbacher € 2.761,46, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

**Possenig Johannes:**

Der Bgm. verliest das Ansuchen von Herrn Johannes Possenig. Der Erschließungsbeitrag für den Zu- u. Umbau beim Gebäudebestand macht € 2.615,58 aus. 40 % davon sind € 1.046,23.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Herrn Johannes Possenig € 1.046,23, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, TO-Punkt 9 in einer geschlossenen Sitzung zu behandeln.

### **Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung - Personalangelegenheiten:**

**Beschlussergebnis:**

Das derzeit bestehende befristete Dienstverhältnis mit Herrn Philipp Stadler wird mit 01.01.2026 in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt. Herr Philipp Stadler wird als Gemeinearbeiter, mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, angestellt.

## **Zu Punkt 10: Informationen des Bürgermeisters:**

### **a) TINETZ-Anschluss Generationenhaus:**

Der Bgm. informiert, dass die TINETZ das Angebot für den Netzanschluss des geplanten Generationenhauses vorgelegt hat. Lt. der Firma Technotherm wird ein Anschlusswert von 54 KW benötigt. Für den ehemaligen Gebäudebestand des „Jochnhauses“ wird von der TINETZ eine Gutschrift von 31 KW refundiert. Dem Bgm. erscheint der geplante Anschlusswert in Höhe von 54 KW zu hoch. GV Ing. Bernhard Kurzthaler wird sich in dieser Angelegenheit mit Herrn Hermann Webhofer von der Fa. Technotherm telefonisch in Verbindung setzen. Sichergestellt sein muss, dass bei einem geringeren Anschlusswert die Leitungen im Gebäude ausreichend groß dimensioniert sind, dass später auch eine Erhöhung des Anschlusswertes durchgeführt werden kann.

Nach diesem Gespräch soll über die weitere Vorgangsweise entschieden werden.

### **b) Beitritt zur Energiegemeinschaft:**

Der Bgm. informiert, dass heute eine Sitzung des Energieausschusses geplant gewesen sei. Aufgrund der Erkrankung des Obmannes konnte diese nicht durchgeführt werden. Es muss dringend eine Sitzung des Energieausschuss mit Herrn Steiner Bertram über den Beitritt zu seiner Energiegemeinschaft durchgeführt werden. Laut Einschätzung des Bgm. lukriert die Gemeinde Thurn zu geringe Einnahmen, weil die Energiegemeinschaften einen höheren Abnahmetarif für die Einspeisung in das Netz der Energiegemeinschaft anbieten. Eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise soll bis spätestens Jänner 2026 getroffen werden. Auch ein Angebot von Raiffeisen über die Einspeisung in ihre Energiegemeinschaft liegt vor.

### **c) Gestaltungsbeirat zum geplanten Hotelprojekt am Zettersfeld - Sitzung am 28.11.2025:**

Von Seite der Gemeinde Thurn nimmt der Gemeindevorstand an dieser Sitzung teil.

### **d) EDV-Umstellung:**

Der Bgm. informiert über die Beauftragung der Fa. Unet betreffend Umstellung des gemeindeeigenen EDV-Netzwerkes. Die Fa. Unet hat eine Überprüfung des Netzwerkes durchgeführt u. dabei grobe Sicherheitsmängel festgestellt.

Auftragssumme: € 12.491,70 netto;

Die Auftragsarbeiten wurden mit 40 Std. begrenzt.

### **e) Beratungen im Gemeindevorstand:**

Der Bgm. informiert zu folgenden Themen:

- Ansuchen Bergwacht – finanzielle Unterstützung
- Wasserrohrbruch Zettersfeld

### **f) BVH Sanierung Kammerlanderstadl:**

Die Gemeinde Thurn erhält von der Landesgedächtnisstiftung eine Förderung in Höhe von € 165.000, --. Am heutigen Tag hat bei Bezirkshauptfrau, Dr. Bettina Heinricher, ein Gespräch zur Finanzierung dieses Bauvorhabens stattgefunden.

Im Anschluss informiert der Bgm. am Flat über den überarbeiteten Planentwurf. Geplant ist, den gesamten Bauhof in den Kammerlanderstadl zu übersiedeln u. dafür den Vereinen in den derzeitigen Räumlichkeiten des Bauhofes zukünftig Lagerflächen zur Verfügung zu stellen.

Der Bgm. u. Planer Markus Duregger stehen auch im regelmäßigen Austausch mit Frau Neumann vom Bundesdenkmalamt. Vorgabe des Bundesdenkmalamtes ist, dass das geplante Nebengebäude beim Kammerlanderstadl nicht höher als das bestehenden Stubenhaus ausgeführt werden darf. Herr Duregger hat diese Vorgabe bereits geprüft u. kann bestätigen, dass das geplante Nebengebäude um 1 m niedriger gegenüber dem bestehenden Stubenhaus ausgeführt werden wird.

g) Finanzierungsgespräch BH Lienz:

Der Bgm. berichtet nochmals vom heute bei Bezirkshauptfrau, Dr. Bettina Heinricher, stattgefundenen Finanzierungsgespräch u. stellt dem Gemeinderat im Anschluss am Flat die überarbeiteten Finanzierungspläne für die Bauvorhaben Generationenhaus u. Kammerlanderstadel vor.

Für die geplanten Darlehensaufnahmen braucht es aufsichtsbehördliche Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde, BH. Lienz.

Dazu wurde von der Gemeindeverwaltung eine Darlehensvorschau erstellt. Diese wird nun von der BH. Lienz vorgeprüft.

Die Darlehensvorschau wird vom Bgm. im Anschluss am Flat präsentiert.

Der Baubescheid für das Generationenhaus wurde erstellt. Die Rechtskraft wird abgewartet. Die Ausschreibung der Arbeiten soll im Jänner 2026 erfolgen.

Die überarbeiteten Finanzierungspläne sollen, wie vorgestellt, in den Voranschlag 2026 übernommen werden.

Laut derzeitigem Stand wird im Budget 2026 mit einem Abgang von ca. € 250.000, -- gerechnet. Es müssen auch Überlegungen angestellt werden, dass aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten mit der Ausführung der geplanten Bauvorhaben um ein Jahr später begonnen wird.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass das im Entwurf des VA 2026 vorgesehenen Projekt – Sanierung Zettesfeldstraße - mit einer Dotierung von € 100.000, -- im Entwurf zu belassen.

h) Schulzentrum Nord:

Der Bgm. informiert mit einer PowerPoint Präsentation am Flat über die Eckdaten des abgeschlossenen Projektes Schulzentrum Nord.

**Zu Punkt 11: Anträge, Anfragen u. Allfälliges:**

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Punkte „Annahme Vertrag mit Stadtgemeinde Lienz betreffend Kinderbetreuung“, „Erlassung der Leerstandsabgabe“ u. „Grunderwerb im Ortsteil Oberdorf“ auf die Tagesordnung zu setzen u. unter dem Punkt 11 a, 11 b u. 11c zu beraten u. Beschlüsse zu fassen.

a) Annahme Vertrag mit Stadtgemeinde Lienz betreffend Kinderbetreuung:

Der Bgm. informiert, dass die Stadtgemeinde Lienz eine Vereinbarung ausgearbeitet hat, welche eine Regelung zwischen beiden Gemeinden betreffend den Kindergartenbesuch von Lienzer Kindern im Kindergarten Thurn vorsieht. Mit diesem Vertrag wird u.a. auch festgelegt, dass die Stadtgemeinde Lienz keine Ausgleichszahlungen für Kinder aus ihrem Gemeindegebiet übernimmt, wenn diese den Kindergarten Thurn besuchen.

Der vorliegende Vertragsentwurf soll beiden Gremien, Gemeinderat Thurn u. Gemeinderat Stadt Lienz, zur Beratung u. Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen folgende Vereinbarung:

Vereinbarung über den ortsfremden Besuch des Kindergartens  
von Kindergartenkindern mit Hauptwohnsitz in Lienz

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Lienz,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik sowie zwei weiteren  
Mitgliedern des Gemeinderates und

der Gemeinde Thurn,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Reinhold Kollnig sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die einvernehmliche Regelung des Besuchs des Kindergartens der Gemeinde Thurn durch Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz.

Die Stadtgemeinde Lienz erklärt sich zu nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, dass Kinder aus ihrem Gemeindegebiet auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Kindergarten der Gemeinde Thurn ohne weiteres Zutun der Stadtgemeinde Lienz besuchen können.

### § 2 Klarstellung über die Versorgungslage in der Stadtgemeinde Lienz

Die Stadtgemeinde Lienz betreibt derzeit fünf Kindergärten. Der gesetzliche Versorgungsauftrag hinsichtlich der Betreuung von Kindergartenkindern ist durch die Stadtgemeinde Lienz gewährleistet.

Der Besuch des Kindergartens in der Gemeinde Thurn durch Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz erfolgt ausdrücklich nicht aus Gründen mangelnder Betreuungskapazitäten, sondern ausschließlich auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Zusage durch die Gemeinde Thurn.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Aus dem ortsfremden Kindergartenbesuch in der Gemeinde Thurn durch Kindergartenkinder mit Hauptwohnsitz in Lienz kann die Gemeinde Thurn ausdrücklich keinen Anspruch auf Kostenübernahme in welcher Form auch immer durch die Stadtgemeinde Lienz geltend machen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens der Gemeinde Thurn durch Kinder aus der Stadtgemeinde Lienz erfolgt ohne jegliche Gegenleistung seitens der Stadtgemeinde Lienz.
- (3) Es werden keine – auch nicht anteilige – Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Lienzer Kindern im Kindergarten Thurn entstehen, durch die Stadtgemeinde Lienz geleistet.
- (4) Ebenso werden auch keine Ausgleichszahlungen oder dergleichen für Sach- und Betriebskosten oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Lienzer Kindern im Kindergarten Thurn anfallen, durch die Stadtgemeinde Lienz geleistet.
- (5) Die Stadtgemeinde Lienz erklärt sich ausdrücklich nicht bereit, allfällige Betreuungskosten (Elternbeiträge, Verpflegungskosten oder Zusatzleistungen) von Lienzer Kindern im Kindergarten Thurn zu übernehmen oder sich in irgendeiner Form daran zu beteiligen.
- (6) Die Stadtgemeinde Lienz ist ausdrücklich darüber in Kenntnis, dass die mit dem ortsfremden Besuch des Kindergartens durch ein Kindergartenkind mit Hauptwohnsitz in Lienz verbundene Pro-Kopf-Förderung des Bundes und des Landes Tirol im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 („Tiroler Gratiskindergarten“) damit ausdrücklich der Gemeinde Thurn als betreuender Gemeinde zukommt.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt ausdrücklich die Regelung hinsichtlich der Besuchspflicht gemäß § 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2025, unberührt.

## § 4 Organisation und Durchführung

- (1) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder aus der Stadtgemeinde Lienz richtet sich nach den für den Kindergarten der Gemeinde Thurn geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen. Das Betreuungsverhältnis besteht damit ausschließlich zwischen der Gemeinde Thurn und den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme einzelner Kinder entscheidet die Gemeinde Thurn bzw. die Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Platzkapazitäten.
- (3) Zum Zwecke der Evaluierung der Versorgungslage ist die Stadtgemeinde Lienz von der Gemeinde Thurn über die Aufnahme von Kindergartenkindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz in Kenntnis zu setzen.

## § 5 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kinderbetreuungsjahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2025, abgeschlossen.

Für den Fall von für diese Vereinbarung maßgeblichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Kostentragung für die Aufnahme und Betreuung von Kindergartenkindern, sind beide Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist zur Auflösung zum Ende des Kinderbetreuungsjahres berechtigt.

## § 6 Sonstiges

- (1) Die Stadtgemeinde Lienz behält sich das Recht vor, mit weiteren Gemeinden vergleichbare Vereinbarungen abzuschließen.
- (2) Diese Vereinbarung basiert auf Seiten der Stadtgemeinde Lienz auf dem Gemeinderatsbeschluss vom \_\_\_\_\_ und auf Seiten der Gemeinde Thurn auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. Nov. 2025.
- (3) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
- (4) Die Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2025, bleiben vom Abschluss dieser Vereinbarung unberührt.

### b) Erlassung Leerstandsverordnung:

Der Bgm. informiert zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass Ziel dieser Verordnung die Nutzung von leerstehenden Gebäuden u. Wohnungen sei. Mit der Wiedernutzung der Gebäude u. Wohnungen werden wiederum Anmeldungen mit Hauptwohnsitz durchgeführt. Dadurch erhält die Gemeinde Thurn über den Finanzausgleich wiederum Mehreinnahmen.

Die Infrastruktur für Kanal, Wasser, Straße, LWL muss von der Gemeinde gebaut u. erhalten werden, auch wenn Gebäude leer stehen.

Der Bgm. informiert, dass die Gemeinde Oberlienz die Verordnung zur Leerstandsabgabe beschließen wird. Die Gemeinde Schlaiten hat die Verordnung bereits beschlossen. Die Gaimberg wird die Verordnung nicht beschließen. Auch die Gemeinden Nußdorf-Debant, Lienz u. Sillian haben die Verordnung bereits beschlossen.

Die Gemeinden Schlaiten u. Oberlienz heben die Leerstandsabgabe mit einem Satz von 15 % der für ihre Gemeinden von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte ein.

Laut einer durchgeführten Schätzung würde die Gemeinde Thurn bei der Festlegung auf einen Satz von 15 % ca. € 11.000, -- an Leerstandsabgabe jährlich lukrieren.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Abteilung Gemeinden bereits vorgeprüft.

Der Bgm. gibt auch zu bedenken, dass in Zukunft das Land Tirol vor der Gewährung von finanziellen Unterstützungen prüfen wird, ob die eigenen Steuern von der Gemeinde auch eingehoben werden.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, die Verordnung über die Einhebung einer Leerstandsabgabe durchzuführen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen die Verordnung der Leerstandsabgabe wie folgt:

**Verordnungsblatt für die  
Gemeinde Thurn**

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 28. November 2025**

---

**10. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

---

**10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 25. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

**§ 1**

**Höhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde Thurn von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt **am 1. Jänner 2026** in Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Ing. Reinhold Kollnig**

c) Grundankauf im Bereich der Gemeindestraße Oberdorf, Gp. 834/2, KG Thurn von Zeiner Christian u. Stotter Veronika:

Dieser Punkt wurde bereits bei der GR-Sitzung am 16.09.2025 behandelt u. beschlossen. Damals wurde der Grunderwerb mit einem Arbeitsexemplar beschlossen. Nach der nun endgültigen Vermessung ergeben sich geringfügige Vermessungsdifferenzen u. muss der Gemeinderatsbeschluss nochmals durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 10:0 Stimmen (GV Zeiner Christian hat seine Befangenheit in dieser Angelegenheit erklärt) wie folgt:

Grundankauf im Bereich Oberdorf von Herrn Zeiner Christian (19 m<sup>2</sup> aus der Gp. 295/1, KG Thurn u. 6 m<sup>2</sup> aus der Gp. 832, KG Thurn) u. von Frau Tschapeller Veronika (4 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1004, KG Thurn). Die Trennstücke 1, 2 u. 3 werden in die öffentliche Wegparzelle 834/2, KG Thurn, übernommen.

Der Gemeinderat stimmt der gegenständlichen Grenzänderung entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohracher vom 01. Okt. 2025, GZI. 2529/2023, einstimmig zu. Die mit der Grenzänderung entstehenden Kosten werden von der Käuferin, Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn, getragen.

Ablösepreis Tschapeller Veronika: € 170,--/m<sup>2</sup>  
Ablösepreis Zeiner Christian: € 85,--/m<sup>2</sup>

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohracher vom 01.10.2025, GZI. 2529/2023, die mit den Nummern „1“, „2“ u. „3“ bezeichneten Trennstücke im Gesamtausmaß von 29 m<sup>2</sup> zum Gemeingebräuch gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

d) Kassaprüfung:

GR Peter Possenig berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung am 27.10.2025. Dabei konnten vom Überprüfungsausschuss keine Mängel festgestellt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.30 Uhr

**Der Bürgermeister:**

Ing. Kollnig Reinhold e.h.

**Der Schriftführer:**

Tschurtschenthaler Thomas e.h.

**Die Gemeinderäte:**

Unterweger Alois e.h.  
Dr. Thaler-Gollmitzer Alexandra e.h.  
Possenig Peter e.h.  
Waldner Roland e.h.  
Gander Christian e.h.  
Zeiner Christian e.h.  
Mag. FH Lang Doris e.h.  
Ing. Kurzthaler Bernhard e.h.